

09.01.2010

Tiere sollen weniger leiden - mit oder ohne Tieranwalt

Der Schweizer Tierschutz möchte die Kantone verpflichten, einen Tierschutzanwalt zu bestellen. Die Schaffung neuer Strukturen allein ist indes noch keine Garantie für einen besseren Tierschutzvollzug. Primär braucht es einen Bewusstseinswandel. Volk und Stände entscheiden am 7. März. Von Claudia Wirz

Es gab einmal eine Zeit, da konnte man Tiere vor Gericht stellen. Wild gewordenen Schweinen, gemeingefährlichen Pferden, reissenden Wölfen, unheilbringenden Insekten oder der Hexerei verdächtigem Geflügel konnte der Prozess gemacht werden, was nicht selten mit einem Todesurteil endete. Auf dem Kohlenberg zu Basel wurde 1474 ein Hahn des Eierlegens überführt und zum Tod durch Verbrennen verurteilt. Besser kamen die gefräßigen Laubkäfer davon, die den bischöflichen Weinberg zu Chur kahl gefressen hatten; sie wurden nur in die Wildnis verbannt, und dies, obwohl sie dem Prozess trotz dreimaliger Aufforderung ferngeblieben waren.

Das Tier ist keine Sache

Manchmal gewährte man den tierischen Angeklagten rechtlichen Beistand. In Frankreich gelang es dem Anwalt einer der Sodomie beschuldigten Eselin, für seine Mandantin nicht nur einen Freispruch, sondern dank Zeugenbefragung auch die offizielle Bestätigung des guten Leumunds zu erlangen. In England wurde noch um 1800 ein Kutschenpferd zum Tode verurteilt, weil es einen Fahrgast verletzt hatte. Es wurde dann begnadigt und lebenslang zum Ackergaul degradiert.

Dass heute in Europa keine Strafprozesse mehr gegen Tiere geführt werden, hat primär mit der Aufklärung und nicht mit wachsender Tierliebe zu tun. Tiere haben gemäss dem Vernunftskonzept der Aufklärung keine dem Menschen vergleichbare Vernunft und sind deshalb auch nicht gerichtsfähig. Juristisch gesehen machte sie die Aufklärung zu Sachen.

Das hat sich in jüngster Zeit grundlegend geändert. Seit 2003 sind Tiere in der Schweiz auch im rechtlichen Sinne keine Sachen mehr. Tieren wird unter anderem ein sogenannter Affektionswert zugestanden, und das Tierschutzrecht schützt die Tiere heute nicht mehr nur vor Leid und Schmerzen; es schützt auch ihre Würde. Der Gesetzgeber zeigt damit seinen Willen, dem Tier einen höheren ethischen Stellenwert zuzugestehen als leblosen Sachen. Beim Verbot der umstrittenen Zürcher Affenversuche, welches das Bundesgericht im vergangenen Herbst bestätigt hat, ist erstmals mit der Würde des Tieres argumentiert worden.

Nicht in dieses Bild passt die zum Teil mangelhafte Umsetzung der Tierschutzgesetzgebung. Die Vollzugsdefizite beim Tierschutz entspringen nicht zwingend bösem oder fehlendem Willen, sondern sind oft systembedingt. Tiere, die Opfer von Quälereien oder anderen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz werden, können sich nicht selbst wehren, schon gar nicht auf dem Rechtsweg. Zwar kann jedermann einen mutmasslichen Tierquäler anzeigen, auf den weiteren Verlauf einer solchen Anzeige hat man aber in der Regel keinerlei Einfluss. Das gilt nicht nur für Privatpersonen, sondern auch für Organisationen wie zum Beispiel Tierschutzvereine.

Dass es beim Tierschutzrecht Vollzugsdefizite gibt, wird auch von offizieller Seite nicht bestritten. Diese Mängel auszumerzen, war sogar das erklärte und primäre Ziel der

einschlägigen Gesetzes- und Ordnungsrevision. Neu muss nun jeder Kanton eine Fachstelle für Tierschutz bezeichnen. Diese Pflicht ist allerdings nicht mit der Schaffung personeller Ressourcen verknüpft. Oft ist diese Fachstelle einfach ein Teil der Veterinärbehörde.

Ferner stehen die Behörden in der Pflicht, bei Verdacht auf einen vorsätzlichen Verstoss gegen das Tierschutzgesetz Anzeige zu erstatten - was allerdings noch nicht immer bedeutet, dass eine Tat daraufhin auch wirklich verfolgt und gesühnt wird. Ob und wie sich diese Massnahmen bewähren, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend zu beurteilen, denn das neue Recht ist erst seit dem 1. September 2008 in Kraft. Die zuständige Ministerin, Bundespräsidentin Doris Leuthard, ist sich indessen sicher, dass sich der Vollzug seither schon spürbar verbessert hat.

Der Schweizer Tierschutz (STS) lässt sich vom magistralen Optimismus der Bundespräsidentin nicht anstecken. Er hält an seiner Tierschutzanwalt-Initiative fest, die alle Kantone verpflichten will, einen Anwalt für Tierschutz-Straffälle zu bestellen. Das bereits seit 1992 bestehende Zürcher Modell eines Tieranwalts stand Pate für diese Forderung. Der Zürcher Tieranwalt ist in Strafsachen Teil der kantonalen Vollzugsorgane und arbeitet Hand in Hand mit der Veterinärbehörde. Er hat Akteneinsicht und kann Entscheide anfechten. So kann er sich zum Beispiel gegen Einstellungsverfügungen wehren.

Die Volksinitiative des STS ist Ausdruck einer begründeten Frustration darüber, dass einige Kantone zumindest bei der strafrechtlichen Verfolgung von Verstössen gegen das Tierschutzgesetz die Zügel allzu sehr schleifen lassen. Denn ein Gesetz ist bekanntlich nur so gut wie sein Vollzug. Während Zürich, der Kanton des bisher einzigen Tieranwalts, im vergangenen Jahr 190 Tierschutz-Straffälle auswies, waren es in Glarus und im Wallis nur je ein einziger, in Genf und in Nidwalden 2. Dieses Bild bestätigt sich in der Statistik leider Jahr für Jahr. Die Forderung nach einem Tieranwalt in jedem Kanton ist deshalb aus der Sicht der Tierschützer nur logisch.

Allein - ob tatsächlich gerade dieser legalistische Ansatz und die Fokussierung auf das Strafrecht das Patentrezept für einen besseren Tierschutzvollzug in allen Kantonen darstellen, ist eine offene Frage. Ausserdem können die Kantone schon heute in Eigenregie einen Tieranwalt oder eine andere Art der Parteistellung für Tiere einrichten.

Selbst wenn es dereinst überall einen Tieranwalt geben sollte, so hängt doch der Erfolg dieser Institution stark vom Einsatz des Amtsinhabers ab, wie es im Übrigen auch auf das andere Vollzugspersonal in Staatsanwaltschaften und Veterinärbehörden zutrifft. Ein Kanton mit einer tierschutzrechtlich engagierten Staatsanwältin oder Veterinärbehörde zum Beispiel braucht nicht zusätzlich noch einen Tieranwalt. Umgekehrt ist allein die Schaffung einer neuen Institution noch keine Garantie für einen besseren Vollzug.

Tierschutz ist kein Papiertiger

Geht man davon aus, dass ein besserer Tierschutzvollzug letztlich nur über die damit betrauten Personen erreicht werden kann - seien es nun Tieranwälte, Staatsanwälte oder Veterinärbehörden -, muss man insbesondere in den «säumigen» Kantonen einen Bewusstseinswandel vorantreiben. Hier steht ganz besonders der Bund in der Pflicht, welcher im Tierschutzbereich die Oberaufsicht über die Kantone ausübt und die Volksinitiative des STS als «unnötig und überholt» erklärt hat. Erst die Statistiken der kommenden Jahre werden zeigen, ob diese bundesrätliche Einschätzung zutrifft, auch wenn die Anzahl der Straffälle nicht der einzige Qualitätsmassstab für den Tierschutzvollzug ist.

Eines ist schon heute gewiss: Wer Defizite im Tierschutzvollzug schönredet oder als Bagatelle abtut, nimmt den Willen von Volk und Ständen nicht ernst. Tierschutz ist in der ganzen Schweiz ein Verfassungsauftrag, und das heisst, dass die Bevölkerung den Tierschutz nicht als Papiertiger verstanden haben will. Einen eidgenössisch verordneten Tieranwalt braucht es deshalb aber nicht. In diesem Sinne ist die STS-Initiative derzeit tatsächlich unnötig und kann abgelehnt werden.

Quelle:

http://www.nzz.ch/nachrichten/startseite/tiere_sollen_weniger_leiden__mit_oder_ohne_tieranwalt_1.4470739.html